

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nussbaum-Gruppe (CH-Gesellschaften)

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung auf den Erwerb von Waren (Lieferungen) oder Werk-/ Dienstleistungen (Leistungen) durch Nussbaum von einem Lieferanten ("Lieferant") und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Anfragen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen.

1.2 Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen Nussbaum und dem Lieferanten von diesen AEB vereinbarte Abweichungen gehen diesen AEB vor. Diese AEB gelten auch dann, wenn Nussbaum in Kenntnis aber ohne schriftliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen annimmt.

2. Angebote

2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Eingang des Angebotes bei Nussbaum gebunden, sofern keine andere Bindefrist angegeben wurde. Ein Angebot des Lieferanten ist für jedes mit Nussbaum verbundene Unternehmen gültig.

2.2 Ein Angebot des Lieferanten muss von Nussbaum schriftlich angenommen werden. Der Lieferant soll die Annahme innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen. Bestätigt der Lieferant eine Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen, ist Nussbaum zur Stornierung der Annahme berechtigt.

3. Bezeichnung von Lieferungen

3.1 Grundlage der Bestellung von Lieferungen sind die Materialnummern, Änderungsindizes und/ oder Materialbezeichnungen von Nussbaum, die der Lieferant auf allen Lieferpapieren und Schriftwechsel zu verwenden hat.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei unklaren Materialnummern oder -bezeichnungen Nussbaum unverzüglich um Aufklärung aufzufordern.

4. Änderungen

4.1 Nussbaum ist berechtigt, Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Verpackung), Termine und Bestimmungsorte von Zeit zu Zeit und ohne Ankündigung zu ändern. Der Lieferant ist innerhalb angemessener Frist zur Umsetzung der Änderungen verpflichtet.

4.2 Nussbaum ist in Fällen höherer Gewalt (insbes. Arbeitskämpfmaßnahmen) berechtigt, Lieferungen und Leistungen auszusetzen oder zu stornieren.

4.3 Änderungen der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, die Form, Passform, Funktionen oder Zertifizierung beeinflussen können, müssen Nussbaum mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Anfangsdatum mitgeteilt werden. Änderungen werden nicht ohne schriftliche Einwilligung von Nussbaum umgesetzt.

5. Preise

5.1 Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010), mit Bestimmungsort am Sitz von Nussbaum, soweit von Nussbaum kein abweichender Bestimmungsort angegeben wurde. Vereinbarte Preise sind Festpreise und umfassen alle vom Lieferanten nach DDP zu tragenden Kosten.

5.2 Die Vergütung für Leistungen umfasst alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Spesen).

6. Lieferung und Verzug

6.1 Lieferungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Art der Ware und des Transportmittels angemessen zu verpacken.

6.2 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von Nussbaum zu Teilleistungen nicht berechtigt.

6.3 Angegebene und vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind verbindlich. Ist kein Datum festgelegt, erfolgt die Lieferung oder Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten.

6.4 Lieferdatum ist das Datum des Wareneingangs bei Nussbaum.

6.5 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam.

7. Warenprüfung

Besteht zwischen Nussbaum und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungs- oder vergleichbare Vereinbarung, beschränkt sich die unverzügliche Rückpflicht von Nussbaum auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität und Menge einer Lieferung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Zahlungen

8.1 Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.

8.2 Eine Zahlung wird nur durch eine ordnungsgemäße Rechnung fällig, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

8.3 Zahlungen durch Nussbaum sind keine Bestätigung, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht oder mangelfrei ist.

9. Mängelhaftung (Gewährleistung)

9.1 Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung, Abnahme (soweit vereinbart) oder bei Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung.

9.2 Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn gelieferte Waren von Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Mustern, die Nussbaum dem Lieferanten angegeben hat, abweichen.

9.3 Liegt ein Mangel vor, hat der Lieferant nach Wahl von Nussbaum nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann Nussbaum eine angemessene Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

9.4 Mangelhafte Lieferungen werden auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesendet.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant stellt Nussbaum von Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhafte Lieferungen oder eine schuldhaftige Pflichtverletzung von Vertragspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind. Davon umfasst sind angemessenen Kosten der Rechtsvertretung.

10.2 Der Lieferant stellt Nussbaum von entstehenden Kosten frei, wenn zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben Dritter Produkte von Nussbaum zurückgerufen werden müssen, weil vom Lieferanten gelieferte Waren Defekte aufweisen. Nussbaum informiert den Lieferanten unverzüglich über mögliche Rückrufmaßnahmen und berücksichtigt die Interessen des Lieferanten.

11. Rechte am geistigen Eigentum

11.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die individuell für Nussbaum gefertigt oder erbracht werden, überträgt der Lieferant Nussbaum alle übertragbaren Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an Erfindungen und urheberrechtlichen Werken. Der Lieferant übergibt Nussbaum auf erstes Anfordern und kostenfrei zugehörige Unterlagen, Modelle und Zeichnungen. Der Lieferant erteilt Nussbaum an nicht übertragbaren Rechten ein kostenloses, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Soweit rechtlich möglich, hat Nussbaum das Recht zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen.

11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/ Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant durch Änderung der Lieferung/Leistung, Erwerb entsprechender Nutzungsrechte oder auf andere Weise verpflichtet, der Schutzrechtsverletzung abzuwehren. Anderenfalls ist Nussbaum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte von Nussbaum bleiben unberührt.

11.3 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Marken und geschäftliche Bezeichnungen von Nussbaum zu verwenden.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Nussbaum Dritten ohne die schriftliche Zustimmung von Nussbaum mitzuteilen, soweit er nicht behördlich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

13. Werkzeuge

13.1 Bezahlt Nussbaum dem Lieferanten Werkzeuge, die der Lieferant für Lieferungen oder Leistungen einsetzt, übereignet der Lieferant Nussbaum diese Werkzeuge einschließlich jeglicher Zubehörteile, Pläne, Dokumentation etc. Der Lieferant mietet Nussbaum den Besitz an dem Werkzeug und den Zubehörteilen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge im Eigentum von Nussbaum dauerhaft mit "Nussbaum" und der Inventar- und Materialnummer von Nussbaum zu beschriften. Diese Werkzeuge sind in angemessener Weise aufzubewahren, vor jeglicher Art von Schäden zu bewahren und in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Der Lieferant führt die Instandhaltung der Werkzeuge auf seine eigenen Kosten durch.

13.3 Werkzeuge im Eigentum von Nussbaum sind nur zur Herstellung von Waren für Nussbaum zu verwenden. Der Lieferant gibt die Werkzeuge an Nussbaum auf erste entsprechende Anforderung zurück.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Nussbaum und Lieferant unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

14.2 Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz. Nussbaum kann wahlweise auch am Sitz des Lieferanten Klage erheben.